

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling, Birgit Butter und Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Kosten für die Zulassung und Kontrolle von Cannabis-Anbauvereinigungen**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling, Birgit Butter und Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 05.08.2024 - Drs. 19/5001, an die Staatskanzlei übersandt am 07.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 09.09.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Landesregierung hat Mitte Juni 2024 die Genehmigungsverfahren und die Überwachung von Anbauvereinigungen nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) durch Anpassung der Landwirtschaftskammer-Aufgabenübertragsverordnung (§ 1 Nr. 62 AufgÜVO-LWK) auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) übertragen.

Die Tageszeitung *Die Welt* berichtete am 9. Juli 2024 über die zum Teil stark variierenden Kosten für die Zulassung und Kontrolle von Cannabis-Anbauvereinigungen in ausgewählten Bundesländern; dabei wurde zwischen den einmaligen Kosten zur Etablierung eines Zulassungs- und Kontrollsystems sowie den laufenden Kosten, etwa für Personal, differenziert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) ist am 1. April 2024 in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2024 können sogenannte Anbauvereinigungen (ABV) eine Erlaubnis beantragen, um gemeinschaftlich Cannabis anzubauen und unter bestimmten Voraussetzungen an ihre Mitglieder abzugeben.

Die Ressortzuständigkeit für das KCanG liegt für den Bereich der Anbauvereinigungen (Kapitel 4) beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML). Mit Beschluss der Änderungsverordnung zur bestehenden Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) hat die Landesregierung Mitte Juni die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem KCanG als Auftragsangelegenheit auf die LWK übertragen. Seit dem 1. Juli 2024 ist die LWK zuständig. Registrierte Vereine oder Genossenschaften können seit diesem Zeitpunkt Anträge bei der LWK einreichen, um eine Zulassung als Anbauvereinigung zu erhalten. Innerhalb der LWK wird diese Aufgabe von den Prüfdiensten wahrgenommen.

Zu den Aufgaben des ML im Kontext der o. g. Aufgaben des KCanG gehören u. a. die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Operationalisierung der Verwaltungsleistungen des Kapitels 4 des KCanG, die Umsetzung sowie Begleitung der Evaluation des KCanG, die Korrespondenz und der Austausch mit Bund und Ländern.

Der LWK obliegen im Rahmen der Umsetzung des KCanG als zuständige Behörde insbesondere folgende Aufgaben:

- a. §§ 11, 12, 13 - Erlaubnispflicht, Versagung der Erlaubnis, Inhalt der Erlaubnis: Prüfung und Bescheidung eines Antrags auf Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in ABV,

- b. § 15 - Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis nach § 11,
- c. § 22 Absatz 3 Nr. 3 - Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial: Entgegennahme der Anzeige eines Transports von mehr als 25 Gramm zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben ABV,
- d. § 27 - Maßnahmen der behördlichen Überwachung: Vor-Ort-Kontrolle, Laboruntersuchungen, Prüfung der Vorgaben des § 26, Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und Verstöße,
- e. § 36 - Bußgeldvorschriften: Ahndung der Ordnungswidrigkeiten, die einen unmittelbaren Bezug zu den ABV haben.

Die Operationalisierung der vorstehenden Aufgaben ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. So befinden sich u. a. noch die geplante umfängliche Digitalisierung der vorstehenden Verwaltungsleistungen oder die vollständige Umsetzung der behördlichen Überwachung in der Bearbeitung. Es liegen daher aktuell weder zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer noch zu den Digitalisierungs- und Sachkosten belastbare Erfahrungswerte bzgl. der Aufwands- und Kostenentwicklungen vor. Für die Ermittlung des erforderlichen Ressourcenbedarfs wurde daher im Rahmen der konzeptionellen Umsetzungsplanung auf die Werte des voraussichtlichen Erfüllungsaufwandes im Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Bundesratsdrucksache 367/23 zurückgegriffen. Diese wurden aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen auf die Verhältnisse in Niedersachsen angepasst.

**1. Welche einmaligen Kosten verursachte die Übertragung der Zulassung und Kontrolle von Cannabis-Anbauvereinigungen auf die LWK?**

Die einmaligen Kosten, die im Rahmen der Übertragung der Zulassung und Kontrolle von Anbauvereinigungen auf die LWK entstanden sind, können nicht beziffert werden. Es erfolgte keine Aufzeichnung der Arbeitszeiten über die gemachten Arbeits- und Umsetzungsschritte.

**2. Mit welchen laufenden jährlichen Kosten für die Übertragung der Zulassung und Kontrolle von Cannabis-Anbauvereinigungen kalkulieren die Landwirtschaftskammer und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)?**

Im Haushaltsplanentwurf der Landesregierung für 2025 sind im Einzelplan des ML zusätzliche Bedarfe veranschlagt. Zum einen sind 507 000 Euro zur Deckung der Personal- und Sachkosten der LWK geplant, darunter Personalkosten für vier Stellen und 100 000 Euro Sachkosten für Beprobung. Des Weiteren wird in 2025 mit 581 000 Euro zur Deckung von Personal- und Sachausgaben des ML gerechnet, darunter Personalausgaben für eine Stelle der Wertigkeit A14 und 500 000 Euro Sachausgaben für die Digitalisierung des gesamten Verfahrens. In den Folgejahren sind geringere, laufende Ausgaben für die Digitalisierung in Höhe von 150 000 Euro eingeplant.

Diese Planungen basieren zum Teil auf den Werten des voraussichtlichen Erfüllungsaufwandes im Gesetzentwurf der Bundesregierung, angepasst auf Niedersachsen (siehe Vorbemerkungen). Aktuell sind Kalkulationen bezüglich des notwendigen Personals bei der LWK mit großen Unsicherheiten behaftet, da der Personalbedarf von der Anzahl der tatsächlichen Antragstellungen abhängt. Die gebührenfinanzierte Refinanzierung der bei der LWK mit den Aufgaben befassten Personen ist vorgesehen.

**3. Welche Annahmen hinsichtlich der Zahl der pro Jahr eingehenden Anträge auf Gründung einer Cannabis-Anbauvereinigung sowie der Zahl der jährlich durchzuführenden Kontrollen liegen den Kalkulationen der LWK und des ML zugrunde?**

Im Rahmen der ursprünglichen Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass in Niedersachsen mittelfristig insgesamt ca. 300 Vereine und Genossenschaften als Anbauvereinigung zugelassen werden. Die durchschnittliche Zahl der Antragstellungen wurde dabei auf fünf Jahre verteilt. Zudem

wurde davon ausgegangen, dass darüber hinaus pro Jahr ca. 15 weitere Anträge gestellt werden, die die Voraussetzungen des § 11 KCanG nicht erfüllen, mithin abzulehnen sind.

In der ursprünglichen Fassung des § 27 Absatz 1 Satz 2 KCanG war vorgesehen, dass bei jeder Anbauvereinigung regelmäßig Kontrollen vor Ort und die Probenahmen einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden sollen. Mit der ersten Änderung des KCanG durch das Gesetz vom 14.06.2024 wurde die Norm geändert. § 27 Absatz 1 Satz 2 KCanG lautet nunmehr wie folgt: „Die Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.“ In der Kalkulation wurden seinerzeit die Anforderungen in der Ursprungsfassung zugrunde gelegt; es wurde also von ca. 300 Kontrollen pro Jahr ausgegangen.

**4. Wie viele Stellen sind in der LWK für die Zulassung und Kontrolle von Cannabis-Anbauvereinigungen gegebenenfalls geschaffen worden? Wie viele dieser Stellen sind bereits besetzt?**

In diesem Jahr werden aufgrund der Kurzfristigkeit der Umsetzungserfordernisse des Gesetzes die erforderlichen Ressourcen - zurzeit zwei Stellen in der LWK - jeweils durch vorübergehende Umschichtungen zur Verfügung gestellt. Diese Stellen sind bereits besetzt. Zusätzliche Personalausgaben sind bisher nicht entstanden.

**5. Mit welchem Zeitbedarf (in Personenstunden) und daraus resultierenden Kosten für die Zulassung einer Cannabis-Anbauvereinigung kalkulieren LWK und ML?**

Für die Zulassung einer Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde wurden 7,8 Personenstunden, mit daraus resultierenden Kosten von ca. 484 Euro kalkuliert.

**6. Mit welchen weiteren Kosten für die Zulassung einer Cannabis-Anbauvereinigung kalkulieren LWK und ML?**

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Anbauvereinigungen durch die zuständige Behörde wurden weitere Sachkosten für die Digitalisierung des Verfahrens kalkuliert sowie personenbezogene Sachkosten sowie Gemeinkosten.

**7. Mit welchem Zeitbedarf pro Jahr (in Personenstunden) und daraus resultierenden Kosten kalkulieren LWK und ML für die laufende Kontrolle einer Cannabis-Anbauvereinigung?**

Für die Kontrolle einer Anbauvereinigung gemäß § 27 Absatz 1 KCanG durch die zuständige Behörde wurden 8,5 Personenstunden, mit daraus resultierenden Kosten von ca. 528 Euro kalkuliert.

**8. Mit welchen weiteren Kosten pro Jahr, z. B. für Laboruntersuchungen, kalkulieren LWK und ML für die laufende Kontrolle einer Cannabis-Anbauvereinigung?**

Bisher wurden seitens des Bundes noch keine konkretisierenden Verordnungen mit Vorgaben zur Umsetzung der Laboruntersuchungen erlassen. Daher können zur Entwicklung der Sachkosten noch keine belastbaren Angaben gemacht werden. Für den Haushalt 2025 wurden vorsorglich 100 000 Euro für die Laboruntersuchungen vorgesehen. Es wurde eine Markterkundung durchgeführt, die durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 165 Euro pro Untersuchung ergeben haben. Daneben wurden noch Kosten für die Digitalisierung des Kontrollverfahrens kalkuliert (siehe Antwort zu Frage 2) sowie personenbezogene Sachkosten sowie Gemeinkosten.

**9. Handelt es sich bei der Zulassung und Kontrolle von Cannabis-Anbauvereinigungen um einen gebührenpflichtigen Vorgang? Falls ja, wie hoch sind die von den Anbauvereinigungen zu zahlenden Gebühren? Falls nein, warum nicht?**

Ja. Die Gebühren sowie ihre Höhe richten sich zurzeit nach den Regelungen der Gebührenordnung für die LWK Niedersachsen (GOLwKN) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -). Die Höhe errechnet sich nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand der Bearbeitung sowie nach der Qualifikation des eingesetzten Personals. Darüber hinaus werden - sofern angefallen - Auslagen erhoben.